

Anmeldeformular zum Kurs Pferdeführerschein Umgang für Erwachsene im Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. (KJRFV)

Vorname & Name(des/der Teilnehmer:in)

Geburtsdatum

Straße & Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

Anmeldung zu folgendem Kurs:

- Pferdeführerschein Umgang für Erwachsene :
Sonntag, 1.8.2021 von 9-18 Uhr & 2.8. - 6.8.2021 jeweils 15-18 Uhr
Prüfung** : steht noch nicht fest 7.8. oder 8.8.2021

Die Teilnahmegebühr (inkl. Prüfungsgebühr) beträgt 150 €. Eine Anzahlung in Höhe von 40 € ist sofort (innerhalb von 3 Banktagen) bei Anmeldung fällig. Der restliche Betrag in Höhe von 110 € ist bis 4 Wochen vor Kursbeginn zu entrichten, andernfalls wird der Platz neu vergeben (vgl. § 3 der Allgemeinen Regelungen für den Ferienkurs des KJRFV).

Die Allgemeinen Regelungen für den Pferdeführerschein Umgang habe ich erhalten und akzeptiere sie. Mit der Buchungsbestätigung durch den KJRFV wird der Teilnahmevertrag verbindlich geschlossen. **(Pflichtangabe)**

Die Hygiene Regeln des KJRFV habe ich erhalten und akzeptiere sie.

Datenschutz:

Ich willige ein, dass die Daten zur Kursorganisation und -verwaltung gespeichert werden.

Berlin, den

Unterschrift

Bitte beachten Sie, dass das Büro in den Berliner Sommerschulferien geschlossen ist!

Allgemeine Regelungen für den Pferdeführerschein Umgang des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. (KJRFV)

§ 1: Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Teilnahme an einem Kurs zum Pferdeführerschein Umgang des KJRFV Zehlendorf e.V. (im folgenden Kurs genannt). Der Kurs findet an denen im Anmeldeformular angegebenen Terminen statt.

§ 2: Vertragsschluss

Die vom Interessenten abgegebene Anmeldung zur Teilnahme an einem Kurs des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V. (KJRFV) stellt lediglich ein Angebot zum Vertragsschluss dar. Das Anmeldeformular dient lediglich zur Kundgabe des Interesses. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Bestätigung seitens des KJRFV zustande.

§ 3: Fälligkeit und Zahlung

Eine Anzahlung in Höhe von 40 Euro ist sofort (innerhalb von 3 Banktagen) bei Anmeldung fällig. Die Restsumme der vereinbarten Teilnahmegebühr in Höhe von 110 Euro ist bis spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu entrichten (in bar im Büro des KJRFV während der Sprechzeiten oder per Überweisung). Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der KJRFV berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und den Platz neu zu vergeben. Für eine evtl. Erstattung der Anzahlung gelten die Rücktrittsfristen gemäß § 4. Sollte infolge einer neuen oder geänderten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Kurs nicht durchgeführt werden dürfen, so werden die gezahlten Beträge erstattet.

§ 4: Rücktritt, Rücktrittsfristen und - gebühren

Ein Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag muss unabhängig vom Grund bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Kurses schriftlich eingereicht werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Rücktrittschreibens. In diesem Fall wird die bis dahin geleistete Teilnahmegebühr erstattet. Bei Rücktritt bis zwei Wochen vor Kursbeginn beträgt die Rücktrittsgebühr 40 Euro, in allen anderen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr. Verhinderte Teilnehmer werden gebeten, den KJRFV so früh wie möglich über ein Wegbleiben zu informieren. Der verhinderte Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, den der KJRFV jedoch nicht akzeptieren muss. Kommt ein Vertrag mit dem Ersatzteilnehmer zustande, können die Rücktrittsgebühren bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro verrechnet werden.

§ 5: Abbruch infolge höherer Gewalt bzw. schlechtem Wetter/Ausschluss von der Teilnahme

Wird die Teilnahme infolge von höherer Gewalt erschwert, ist der KJRFV berechtigt, über den Abbruch des Kurses zu entscheiden. Bei Abbruch des Kurses besteht weder Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr, noch auf Nachholung des ausgefallenen Kursteils. Dieses Jahr bestehen bei anhaltendem Regen bzw. starkem Gewitter keine Ausweichmöglichkeiten, da die geschlossenen Räumlichkeiten zu klein sind und ein Aufenthalt mit der Personenanzahl nicht erlaubt wäre. D.h. es kann dann kein Ersatzprogramm angeboten werden und die Kinder wären im Notfall abzuholen. In diesem Falle wäre weder eine Erstattung der Gebühren noch die Nachholung des ausgefallenen Kursteils möglich.

Der KJRFV kann einen Teilnehmer ausschließen, wenn angenommen werden muss, dass sich dieser Teilnehmer z. B. durch die Einnahme von Medikamenten o. ä. in einem Zustand befindet, in dem er sich und/oder andere durch die weitere Teilnahme am Kurs gefährdet. Weiterhin kann ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, wenn er sich trotz Ermahnung wiederholt in einer Weise verhält, in der er sich und/oder andere Kursteilnehmer gefährdet. Bei nicht volljährigen Teilnehmern sind die Erziehungsberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person verpflichtet, den ausgeschlossenen Teilnehmer sofort nach erfolgter Benachrichtigung über den Ausschluss abzuholen. Der KJRFV übernimmt keine weitere Aufsichtspflicht.

§ 6: Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen des Kurses nicht in Anspruch, besteht weder Anspruch auf anteilige oder volle Rückerstattung der vereinbarten Teilnahmegebühr, noch auf anteilige oder vollständige Nachholung des Kurses. Der Teilnehmer kann jedoch einen geeigneten Ersatz benennen. Darüber entscheidet der KJRFV im Einzelfall.

§ 7: Begrenzung der Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Hygieneregeln und Haftungsbegrenzung

Die Aufsichtspflicht des KJRFV über ihm in Obhut gegebene minderjährige Teilnehmer des Kurses ist begrenzt auf die Kurszeit. Für Teilnehmer, die sich außerhalb der Kurszeit auf den Vereinsgrundstücken bewegen, übernimmt der KJRFV weder Obhuts- noch Aufsichtspflichten. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zu Beginn des Kurses zur Betreuung an die jeweiligen Kursleiter zu übergeben und im Anschluss wieder abzuholen. Die Teilnehmer des Kurses sind über die Vereins- und Tierhalterhaftpflichtversicherung des KJRFV gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch die Tiere oder Mitarbeiter des KJRFV verursacht werden, bei der Gothaer Versicherungen versichert. Der Versicherungsschutz beträgt im Höchstfall 10 Millionen Euro pauschal. Auf diese Höchstbeträge beschränkt sich die Haftung des Vereins aus dem Teilnahmevertrag. Für Schädigung/Entwendung persönlichen Eigentums der Teilnehmer durch Dritte besteht kein Versicherungsschutz durch den KJRFV.

Das Tragen folgender Kleidung während des Kurses ist Pflicht: Eine **lange** Hose, **feste** Schuhe, **Reithandschuhe**, **kein** Schmuck an den Fingern, an Armen, Hals und Ohren; werden diese Regelungen nicht befolgt, kann der Versicherungsschutz entfallen oder beschränkt sein. Lange Haare müssen so zusammengebunden sein, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Die aktuellen Hygieneregeln des KJRFV (siehe Homepage) sind zu befolgen. Das Rauchen, Alkoholtrinken und der Genuss von Kaugummi sind nicht gestattet. Die Aufsichtführenden des KJRFV sind bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten berechtigt, den Teilnehmer vorübergehend oder ganz von dem Kurs auszuschließen.

§ 8: Umgang mit dem Pferd bzw. Pony sowie mit dem Zubehör

Mit den Pferden muss respektvoll umgegangen werden. Lautes Geschrei, Lärmen und heftige unkontrollierte Bewegungen mit Armen oder Beinen u. ä. sind zu vermeiden, damit die Tiere nicht erschreckt werden. Das Füttern der Tiere ist strikt untersagt. Sattelzeug und Zubehör sind Leihgaben des KJRFV. Sie sind sorgsam zu behandeln. Nach dem Gebrauch sind sie unverzüglich in die Sattelkammer zu bringen, zu reinigen und ordentlich aufzuhängen.

§ 9: Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestandteile dieser Regelung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der Übrigen unberührt.

Hygieneregeln des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V.

zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus:

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) die Vereinsgrundstücke nicht betreten und auf jeden Fall **zu Hause bleiben**.
- Es gilt überall der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
- Zusätzlich gilt auf allen Grundstücken - auch im Freien - vor- und nach den Trainingseinheiten eine allgemeine **Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes**. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen eines **Mund-Nasenschutzes des Standards FFP2**.
- Die Reitschüler*innen betreten die Grundstücke zu ihren Kurszeiten vollständig ausgerüstet. Bekleidungswechsel und Körperpflege finden auf der Sportanlage nicht statt.
- Ausleihen von keine Reithelmen ist nicht möglich. Jede*r muss einen eigenen Helm gemäß EU-Norm EU 1384 und (Reit-) Handschuhe haben und mitbringen.
- Wir leihen ebenfalls kein Pferdeputzzeug mehr aus. Dies muss ebenfalls selbst mitgebracht und wieder mit nach Hause genommen werden.
- Beim Betreten des Grundstücks ziehen sich die Reitschüler*innen (und ihre möglichen Begleiter*innen desselben Haushalts) **Handschuhe** an und lassen sie während des gesamten Aufenthaltes bis zum Verlassen des Grundstückes die ganze Zeit an.
- Die Reitschüler*innen und evtl. ihre Begleitperson bleiben **nur während der festgelegten Reitzeiten auf dem Vereinsgrundstück**.
- Die **Sattelkammern und Spindräume** sind nicht zum Aufenthalt bestimmt und dürfen nur **einzelnen betreten** werden.
- Auf der Toilette gibt es nur Papierhandtücher. Dort steht auch Desinfektionsmittel.
- Das Vereinsbüro ist nur teilweise besetzt. Bei Fragen bitte nur Kontakt über das Fenster aufzunehmen.
- **Zusätzliche Zuschauer*innen sind nicht zugelassen**; lediglich der/die helfende/r Begleiter*innen des gleichen Haushalts.